

► Umsatzsteuer

Kleinunternehmergrenze seit dem 01.01.2020 bei 22.000 Euro

| Wenn Sie als Zahnarzt umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen (z. B. kosmetische Leistungen wie Zahnaufhellung oder Zahnschmuck, zahntechnische Leistungen im Eigenlabor), müssen Sie im Blick behalten, ob Sie die sog. Kleinunternehmergrenze einhalten und damit faktisch weitgehend die Umsatzsteuer vermeiden können. Diese Grenze liegt seit dem 01.01.2020 bei 22.000 Euro. Ein Prüfschema im PDF-Format finden Sie online unter iww.de/pa, Abruf-Nr. 46296733. |

Die Grenze, bis zu der Sie als Kleinunternehmer gelten, lag bis zum Ende des Jahres 2019 bei 17.500 Euro steuerpflichtiger Umsätze. Maßgeblich ist für etablierte Praxen stets, ob diese Umsatzgrenze „im Vorjahr“ erreicht wurde.

PRAXISTIPP | Für die Prüfung zu Beginn des Jahres 2020 heißt dies: Haben Sie im Jahr 2019 steuerpflichtige Umsätze von über 17.500 Euro erzielt, sind aber unter 22.000 Euro geblieben, sind Sie weiterhin Kleinunternehmer. Sofern Sie in der Buchhaltung schon vorgesehen hatten, ab Januar Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen für die o. a. Leistungen auszuweisen und beim Finanzamt anzumelden, können Sie nun doch alles beim Alten lassen.

(mitgeteilt von StB Björn Ziegler, LZS Steuerberater, lzs.de)

► Haftungsrecht

Brückenversorgung: Zahnarzt muss nicht darüber aufklären, welche Präparationsmethode er anwendet

| Zahnärzte müssen ihre Patienten nicht darüber aufklären, ob sie für eine Brückenversorgung die Stufen- oder Hohlkehlpräparation anwenden (Oberlandesgericht [OLG] Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2019, Az. 7 U 118/18). |

Geklagt hatte eine Patientin gegen ihren Zahnarzt. Dieser hatte sie mit einer Brücke versorgt und dabei die Stufenpräparation angewendet. Im Aufklärungsgespräch hatte er die Patientin nicht auf die Hohlkehlpräparation als Alternative hingewiesen. Nach der Behandlung brachen die präparierten Zähne ab. Die Patientin warf dem Zahnarzt vor, zu viel Zahnhartsubstanz abgetragen, das falsche Präparationsverfahren angewendet und sie ungenügend aufgeklärt zu haben.

Das Gericht wies die Klage ab. Nach Angaben des bestellten Gutachters existiere ein sog. „Schulenstreit“ zwischen Vertretern der Stufen- und der Hohlkehlpräparation. Es gebe keine wissenschaftliche Evidenz dafür, dass eines der beiden Verfahren das „bessere“ sei. Bei der Art der Präparation handele es sich um technische Details der Behandlung, über die der Zahnarzt frei entscheiden könne und über die er die Patientin nicht aufklären müsse. Daher liege kein Aufklärungsfehler vor.

Es kommt auf die Betrachtung des Vorjahres an

Vorwurf des Behandlungs- und Aufklärungsfehlers

OLG Karlsruhe: Patient ist nicht über jedes Behandlungsdetail aufzuklären